



Regierung der Oberpfalz Amtsblatt



75. Jahrgang

Regensburg, 15. November 2019

Nr. 11

Inhaltsübersicht

Wirtschaft, Landesentwicklung, Verkehr

Finanzhilfen nach dem Bayer. Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz für Vorhaben des allgemeinen öffentlichen Personennahverkehrs RBek vom 30. Oktober 2019 Nr. 23.2-3524.0 – 1 – 23 – 10	80
--	----

Schulen

Verordnung zur Änderung des Namens der Grundschule Regensburg, Kreuzschule, Stadt Regensburg, vom 31. Oktober 2019 Nr. ROP-SG44-5102.9-5-1	80
---	----

Bekanntmachungen der Regionalen Planungsverbände

Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord vom 17. Oktober 2019 (Beteiligungsverfahren zur 28., 29. und 30. Änderung des Regionalplans)	81
--	----

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord für das Haushaltsjahr 2019	82
Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2017 des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf.....	83

Wirtschaft, Landesentwicklung, Verkehr

Finanzhilfen nach dem Bayer. Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz für Vorhaben des allgemeinen öffentlichen Personennahverkehrs RBek vom 30. Oktober 2019 Nr. 23.2-3524.0 – 1 – 23 - 10

Der Regierung der Oberpfalz stehen auch im Haushaltsjahr 2020 Haushaltsmittel nach dem Bayerischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (BayGVFG) zur Förderung von Investitionen für den allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr zur Verfügung.

Die Mittel können für die Durchführung folgender Vorhaben verwendet werden (Art. 2 BayGVFG):

- a) Bau oder Ausbau von Park & Ride-Anlagen zur Verringerung des motorisierten Individualverkehrs sowie von Fahrradabstellanlagen an Haltestellen und Bahnhöfen,
- b) Bau oder Ausbau von zentralen Omnibusbahnhöfen und Haltestelleneinrichtungen sowie von Omnibusbetriebshöfen und zentralen Werkstätten, soweit sie dem öffentlichen Personennahverkehr dienen,
- c) Beschleunigungsmaßnahmen für den öffentlichen Personennahverkehr, insbesondere rechnergesteuerte Betriebsleitsysteme und technische Maßnahmen zur Steuerung von Lichtsignalanlagen,
- d) Beschaffung von Standard-Linienomnibussen und Standard-Gelenkomnibussen, soweit diese zum Erhalt und zur Verbesserung von Linienverkehren nach § 42 des Personenbeförderungsgesetzes erforderlich sind und überwiegend für diese Verkehre eingesetzt werden.

Anträge auf Gewährung von Finanzhilfen zur Durchführung der in Buchstaben a) bis c) genannten Vorhaben können jederzeit – gerne auch nach vorheriger Absprache - beim Sachgebiet 23 (Schienen- und Straßenverkehr) bei der Regierung der Oberpfalz (Tel. 0941/5680-1317) eingereicht werden.

Anträge auf Gewährung einer Zuwendung für die Beschaffung von **Omnibussen** nach Buchstabe d) sind für 2020 – wie bereits bekannt – bis **1. Dezember 2019** zu stellen.

Antragsberechtigt sind

- Gemeinden, Landkreise und kommunale Zusammenschlüsse,
- öffentliche und private Verkehrsunternehmen,
- sonstige öffentliche und private Vorhabensträger,

soweit sie die vorgenannten Vorhaben durchführen.

Regensburg, den 30. Oktober 2019
Regierung der Oberpfalz

Axel Bartelt
Regierungspräsident

Schulen

Verordnung zur Änderung des Namens der Grundschule Regensburg, Kreuzschule, Stadt Regensburg, vom 31. Oktober 2019 Nr. ROP-SG44-5102.9-5-1

Auf Grund von Art. 26 und 29 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBI S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2019 (GVBI S. 398) und durch § 4 des Gesetzes vom 24. Juli 2019 (GVBI S. 408), erlässt die Regierung der Oberpfalz folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Der Namenszusatz der Grundschule Regensburg, Kreuzschule wird um die Worte „im alten Stadion“ ergänzt und lautet „Grundschule Regensburg, Kreuzschule im alten Stadion“.

§ 2

In § 1 Nr. 8 der Verordnung der Regierung der Oberpfalz über die Organisation der öffentlichen Grundschulen in der Stadt Regensburg vom 9. August 2010 Nr. 44.11-5102-R-20 (RABl S. 133), zuletzt geändert mit Verordnung vom 1. März 2017 Nr. ROP-SG44-5102.9-2-1 (RABl S. 14) wird die Bezeichnung der Grundschule Regensburg, Kreuzschule in „Grundschule Regensburg, Kreuzschule im alten Stadion“ geändert.

§ 3

Diese Verordnung tritt zum 1. August 2019 in Kraft.

Regensburg, 31. Oktober 2019
Regierung der Oberpfalz

Axel Bartelt
Regierungspräsident

Bekanntmachungen der Regionalen Planungsverbände

Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord vom 17. Oktober 2019 (Beteiligungsverfahren zur 28., 29. und 30. Änderung des Regionalplans)

Gemäß Art. 16 Abs. 3 BayLPlG vom 25. Juni 2012 (GVBl S. 254), zuletzt geändert am 9. Dezember 2015, wird nachstehend bekannt gemacht:

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord hat in seiner Sitzung am 25. September 2019 beschlossen, ergänzende Beteiligungsverfahren gem. Art. 16 Abs. 6 S.3 BayLplG zur 28. und 29. Änderung des Regionalplans und ein Beteiligungsverfahren gem. Art. 16. Abs. 1 u. 3 BayLplG zur 30. Änderung des Regionalplans durchzuführen.

Die 28. Änderung des Regionalplans umfasst die Neufassung des Kapitels B VI „Soziale und kulturelle Infrastruktur“ (bisher: Bildungs- und Erziehungswesen, kulturelle Angelegenheiten“) und die Aufhebung des bisherigen Kapitels B VIII „Gesundheits- und Sozialwesen“, welches in das neue Kapitel B VI integriert wird.

Im Zuge der 29. Änderung wird die Präambel und das Kapitel A „Allgemeine Entwicklung, Raumstruktur und Zentrale Orte“ (bisher: Kapitel A I „Überfachliche Ziele“, A II „Raumstruktur“, A III „Zentrale Orte“) neu gefasst.

Die 30. Regionalplanänderung hat eine Teilfortschreibung des Regionalplankapitels B IV 2.1 „Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen“ zum Inhalt. Der Fortschreibungsentwurf liegt vom 16. November 2019 bis einschließlich 31. Dezember 2019 zur Einsicht für die Öffentlichkeit bei folgender Stelle aus:

Regierung der Oberpfalz, Gebäude D, Ägidienplatz 1 in 93047 Regensburg, Zimmer D 226.

Die Unterlagen können von Montag bis Donnerstag von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.30 Uhr und Freitag von 8.00 bis 12.30 Uhr eingesehen werden.

Gleichzeitig ist der Fortschreibungsentwurf einsehbar auf den Internetseiten des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord (www.oberpfalz-nord.de → „Fortschreibungen“)

und der höheren Landesplanungsbehörde

(www.regierung.oberpfalz.bayern.de → „Unser Angebot“ → „Landesentwicklung“ → „Regionalplanung“ → „Regionalplan 6 - Aktuell Fortschreibungen“ → „Aktuell laufende Fortschreibungen“

Direktlink: http://www.ropf.de/leistungen/regionalplanung/regionalpl6/rpl6_fortschreibung/index.htm)

Bis zum Ablauf des öffentlichen Beteiligungsverfahrens gem. Art. 16 BayLplG am **31. Dezember 2019** wird Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung gegenüber dem Regionalen Planungsverband Oberpfalz-Nord, Stadtplatz 36, 92660 Neustadt a.d.Waldnaab (E-Mail: rpv@neustadt.de) gegeben.

Rechtsansprüche werden durch die Einbeziehung der Öffentlichkeit nicht begründet.

Neustadt a.d.Waldnaab, 17. Oktober 2019
Regionaler Planungsverband
Oberpfalz-Nord

Andreas Meier
Verbandsvorsitzender und Landrat

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord für das Haushaltsjahr 2019

I.

Aufgrund § 10 Abs. 1 Ziff. 4 und § 15 der Verbandssatzung i. V. m. Art. 8 Abs. 5 Sätze 1 und 2 des Bayer. Landesplanungsgesetzes (BayLplG) und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 57 ff. der Landkreisordnung (LKrO) erlässt der Regionale Planungsverband Oberpfalz-Nord folgende

Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt wie folgt ab:

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	41.700,00 €
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	11.000,00 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind für 2019 nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden für 2019 nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird für das Haushaltsjahr 2019 auf 5.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

II.

Die Regierung der Oberpfalz hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 22. Oktober 2019 Az. ROP-SG12-1512.2-8-6-2 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung bei der Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord, Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab, Zimmer A 203, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich auf.

Neustadt a.d.Waldnaab, 29. Oktober 2019
Regionaler Planungsverband
Oberpfalz-Nord

Andreas Meier
Verbandsvorsitzender und Landrat

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2017 des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf

Die Verbandsversammlung hat in seiner Sitzung am 24. Juli 2019 den vorgelegten Jahresabschluss 2017 des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf zum 31. Dezember 2017 festgestellt und beschlossen, dass aus dem Jahresgewinn 229.827,32 € in die Sonderrücklage Anlagenrückbau eingestellt werden. Der restliche Betrag in Höhe von 3.633.135,07 € zuzüglich des Gewinnvortrages aus Vorjahren in Höhe von 22.203.363,99 €, insgesamt 25.836.499,06 €, wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Verbandssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss; entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Unternehmens und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen.

München, den 07.01.2019

**Bayerischer Kommunalen Prüfungsverband
Christian Göb, Wirtschaftsprüfer**

Der Jahresabschluss und der Lagebericht 2017 liegen ab dem Tag nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz an sieben Werktagen bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf, Alustraße 7 in 92421 Schwandorf zu den üblichen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme auf.

Schwandorf, den 24. Oktober 2019
Zweckverband Müllverwertung Schwandorf

Thomas Ebeling
Verbandsvorsitzender

Herausgeber und Verleger: Regierung der Oberpfalz, 93039 Regensburg

E-Mail: regierungsamtsblatt@reg-opf.bayern.de; Telefon: 0941 5680-1111 oder -1396

Das Regierungsamtsblatt erscheint in der Regel einmal monatlich (15. eines jeden Monats) und nach Bedarf. Für die inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der externen Beiträge übernimmt die Regierung der Oberpfalz keine Verantwortung. Das Regierungsamtsblatt wird auf den Internetseiten der Regierung der Oberpfalz unter [„http://www.regierung.oberpfalz.bayern.de“](http://www.regierung.oberpfalz.bayern.de) veröffentlicht.